



Fachgespräch des LfU mit den Leitern der SVO nach VAwS
am 29.09.2011 in München

Runder Tisch 2011

Nur zum internen Gebrauch!

LfU-11
Hans-Peter Spörl

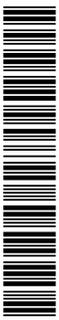
Aktenzeichen 11-4566-48334/2011

VAwS-Allgemein

Tagesordnung,

Fachgespräch LfU/SVO am 29.09.2011 in München

- 1 Begrüßung
- 2 Sachstandsbericht zur Bundes-Anlagenverordnung (StMUG)
- 3 Informationen des LfU
Bericht über Anerkennung und Aufsicht der Sachverständigenorganisationen;
Anlagenprüfungen 2010 – Auswertung der Jahresberichte (LfU 68)
- 4 Meinungsaustausch zur Abgrenzung der Tätigkeiten von VAwS-SV und PSW bei
Erdwärmanlagen (LfU 68 mit 93 und StMUG)
- 5 Berichte von Fachgremien und dem Koordinierungskreis SVO
- 6 Sonstiges



48334/2011

Teilnehmerliste

Fachgespräch LfU mit SVO, am 29.09.2011
im Bayer. Landesamt für Umwelt, München, Lazarettstr. 67

Name	SVO / Behörde	Unterschrift
Georg Hubatschek	TR LGA Nbg	
Dr. Ronald Möhlenbrock	TÜV SÜD	
Dr. Ing.-W. Seeger	TOS Präf. GH	
Kröckel, Andreas	ÜWG SHK	
Franz Brandner	Accet GmbH	
Dr. Jochen Polc	APO GEOPHIL AG	
Herbert Heine	Fachk. Stelle an der KVB	
Thomas Ueber	R+D	
Markus Scheffer	StWS	
UWE NAUMSTEDT	WEYER + PARTNER	
KAFFL	AGU-TSO eV	
BENNOIT	AGU-TSO e.V.	
Franz Krimminger	InfraServ Gendorf	
Eduard Wurm	Wacker Chemie AG	
Bertolt Russnak	TÜV NORD	
Christian Belsani	DEKRA	
Wagner	Cap	
Ruth Meißner	FG BA	
Christian Kaßner	1. Bvz TPO	
Hermann Gabriel	1. Arz TPO ev.	
Holger Wachsmaier	- - -	
Homér	TPD-Bayern e.V.	
David Kitzig	LfU	
Hans-Peter Spier	LfU	
Carle Landgraf	LfU	
Detlev Cerditt	perakus e.V.	
Julia Schmid	STNUG, Ref. 52	
Thomas Wagner	LfU, 68	

Protokoll

über das Fachgespräch des LfU mit den Leitern der SVO am 29.09.2011 in München

1 Begrüßung

Hr. Wagner (Ref. 68) begrüßt die Leiter der SVO sowie die Vertreterin des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (Fr. Schmid, Ref. 52) und die Vertreter des Landesamts für Umwelt (Fr. Landgraf, Ref. 93, und Hr. Spörl, Ref. 11) sowie Herrn Heinle als Vertreter der Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den KVB. Herr Wagner dankt Herrn Spörl, LfU Ref. 11, für Organisation und Protokollführung.

2 Sachstandsbericht zur Bundes-Anlagenverordnung (StMUG)

Frau Schmid berichtet über den derzeitigen Stand der Bundesanlagenverordnung (s. anliegenden Beitrag).

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt derzeit im Entwurf (Stand. 24.11.2010) vor, allerdings ist dieser Entwurf noch nicht auf Bundesebene zwischen den Ressorts abgestimmt. Im Rahmen einer Verbandsanhörung wurde den betroffenen Verbänden und den Ländern bereits die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 18.2.2011 gegeben. Die Vielzahl an Äußerungen wurden vom BMU in diversen mündlichen Anhörungsterminen mit den Stellungnehmenden diskutiert und ausgewertet. Es ist zu erwarten, dass der Entwurf in einigen Punkten überarbeitet werden wird. Ein überarbeiteter Entwurf soll voraussichtlich im November mit den Ressorts abgestimmt werden. Ein Inkrafttreten im Jahr 2011 kann nicht in Aussicht gestellt werden. Das BMU rechnet mit einem Inkrafttreten der Verordnung Ende 2012.

Auf Nachfrage erklärt Frau Schmid, dass voraussichtlich eine wiederkehrende Prüfung von Anlagen der Gefährdungsstufe B eingeführt werden wird. Auch die Prüfpflicht von Biogasanlagen wird voraussichtlich in die Verordnung aufgenommen werden.



Sachstandsbericht zur Bundesanlagenverordnung

(VUmwS → VAUwS → AUV → ???)

RR'in Julia Schmid, StMUG, Ref. 52
Fachgespräch des LfU mit den Leitern der SVO nach § 18 VAwS



Sachstand Bundesanlagenverordnung

Bisheriges „Verfahren“:

- Anhörung der Verbände und der Länder von 14.12.2010 bis 18.2.2011
- > 100 eingegangene Stellungnahmen
- Noch keine abschließende Abstimmung mit BMELV und BMWi
- Mündliche Fachanhörungen zu einzelnen Themen (zuletzt: JGS-Anlagen und BGA am 28.9.2011)
- Überarbeitung des Entwurfs vom 24.11.2010 erforderlich
- Erste zu erwartende Änderungen wurden in 15. Sitzung des BLAK UmwS (31.08./1.09.2011) besprochen

Sachstand Bundesanlagenverordnung

Weiteres Verfahren:

- Neue Entwurfsfassung durch BMU
- Ressortabstimmung (voraussichtlich November)
- Strategische Umweltprüfung
- EU-Notifizierung
- Bundesratsverfahren
- Veröffentlichung in einem Jahr sei optimistisch
- Anm: Keine weitere formale Beteiligung des BLAK UmwS geplant

Folie: 3

Sachstand Bundesanlagenverordnung

Inhaltliche Änderungen gegenüber VAwS ?

- System von „GFS/WGK“ sowie „LAU/HBV“ und „SVO/GÜG“ wird beibehalten;
- materielle Anforderungen bleiben größtenteils gleich
- tw. Folgen einzelner Änderungen aber noch nicht absehbar (z.B. Anlagenbegriff, Definition oberirdisch/unterirdisch, Einbeziehung von Silage/Siliergut, Dichtheitsprüfungen von JGS-Anlagen etc.)
- Ggf. Änderungen bzgl. formeller Pflichten (EF ja/nein, Prüfpflichten)
- Eingeschränkter Bestandsschutz
- i.E.: Weiterhin Unklarheit, mit welchen Regelungen zu rechnen ist
- Einzelne Neuregelungen z.B. im Bereich Biogasanlagen und JGS-Anlagen (Dichtheitsprüfung von Güllebehältern?)

Folie: 4

Sachstand Bundesanlagenverordnung

Bis zum Inkrafttreten:

- Länderverordnungen gelten weiter
- i.R.d. Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie: Klarstellung im WHG, dass die Länder ermächtigt bleiben, entsprechende Regelungen in den Ländern zu treffen (Anm: solange der Bund die Verordnung nicht erlässt → abweichungsfeste Bundesregelung !)
- In Bayern: schon seit 1.3.2010 Ermächtigung in Art. 17 Satz 2 BayWG

3 Informationen des LfU

Bericht über Anerkennung und Aufsicht der Sachverständigenorganisationen;
Anlagenprüfungen 2010 – Auswertung der Jahresberichte (LfU 68)

Der statistische Jahresbericht (s. Anlage) wurde verteilt.

In den Jahresberichten der SVO sind folgende Hinweise ans LfU bemerkenswert:

- Die Prüfungen von HBV-Anlagen sind im Verhältnis zu ihrer Anzahl vergleichsweise gering. Bislang wurde die Unkenntnis der Betreiber von dem Bestehen der Prüfpflicht bzw. der Behörden von der Existenz der Anlagen als Ursache vermutet. In einem aktuellen Fall hat sich jedoch ein SV geweigert, Anlagen nach VAWS zu prüfen, da sie bereits nach einer anderen Rechtsvorschrift umfassender geprüft würden, und auch den Betreiber in dieser Richtung beraten. Die betreffende SVO wurde informiert.
- Eine SVO fragt nach der Rechtsgrundlage, die die Befüllung gegen den Grenzwertgeber verbiete. Wörtlich nachzulesen scheint dies weder in Vorschriften noch in technischen Regeln zu sein. Allerdings ergibt sich aus der Funktion des GWG als Sicherheitseinrichtung indirekt die Forderung, ihn nicht als betriebliche MSR-Einrichtung zu missbrauchen. Die Sicherheitseinrichtung springt erst an, wenn betriebliche Maßnahmen fehlschlagen. Bei der Befüllung von Lagerbehältern sind diese Maßnahmen insbesondere die Peilung des vorhandenen Füllstandes, die Ermittlung des max. abzufüllenden Volumens und die Mengeneinstellung am Tankwagen. Sollten sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen, bleibt immer noch der GWG in Verbindung mit der Abfüllsicherung als Sicherheit gegen eine Überfüllung des Lagerbehälters.
- Die Fachbetriebspflicht wird von Betreibern und Betrieben nicht beachtet, Verstöße dagegen von den KVB nicht geahndet.

Letzteres kann an dem Fehlen des Ordnungswidrigkeitentatbestands seit Inkrafttreten des neuen WHG liegen. Die SVO berichten aber auch von einem Nord-Süd-Gefälle in Bayern, was die Nichtachtung der Fachbetriebspflicht betrifft (im Süden straffer Vollzug, im Norden eher gleichgültig). Hier ist zu prüfen, ob Hinweise an die Verwaltung veranlasst sind.

In der Diskussion wird vorgeschlagen, den normalerweise als Ordnungsmangel mit geringfügig zu wertenden Verstoß gegen die Fachbetriebspflicht bei der nächsten Prüfung (erneute Ausführung von Arbeiten ohne Fachbetrieb) als erheblich zu kennzeichnen. Dem wird entgegnet, dass dies nicht gerichtsfest und der Mangel auch nicht zu beheben sei. Es wird vorgeschlagen, auf dem Prüfbericht oder separat der KVB den Betrieb mitzuteilen, der ohne Fachbetriebseigenschaft fachbetriebspflichtige Tätigkeiten ausführt.

Herr Heinle berichtet, dass ohne die in § 22 VAWS geforderten jährlich aktualisierten Listen den KVB die Fachbetriebe im Regelfall nicht bekannt sind, so dass bei Anfragen von Betreibern keine sachkundige Auskunft möglich sei. Mehrere SVO erklären, dass sie die von ihnen überwachten Fachbetriebe im Internet veröffentlichen.

- Eine SVO berichtet, dass verschiedentlich schwimmende Entnahmen bei unterirdischen Lagerbehältern eingebaut werden, obwohl dies z.B. nach TRÖl zu vermeiden ist. Hintergrund: bei Eindringen von Wasser über schadhafte Domdeckeldichtungen oder undichte unterirdische Entlüftungsleitungen kann der wassergefährdende Stoff wegen der höheren Dichte von Wasser aus dem Behälter in den Untergrund unerkannt verdrängt werden. Bei ordnungsgemäßer Entnahme mittels Saugleitung bis in Bodennähe würde die Entnahmepumpe Wasser ansaugen und z.B. im Falle der Heizöllagerung der Brenner auf Störung gehen, so dass der Betreiber einen Hinweis auf die Undichtheit erhielte.
- Eine SVO mahnt die rechtzeitige Info an Betreiber von Biogasanlagen und Erdwärmesonden an, dass ihre Anlagen prüfpflichtig und die SV rechtzeitig einzuschalten sind. Für die Biogasanlagen fordert das Biogashandbuch, den Prüfauftrag an den SV vor Baubeginn zu erteilen; etliche KVB erlegen dem Betreiber im Bescheid sogar auf, den Prüfauftrag vorzulegen. Bei Erdwärmesonden ist dies derzeit im Einzelfall mitzuteilen.

Fachaufsichtliche Maßnahmen waren 2010 selten. Herr Wagner regt an, bei Unstimmigkeiten auch einmal das direkte Gespräch (z.B. mit dem Vorprüfer) zu suchen, um Unklarheiten zu bereinigen. Die weiteren Eskalationsstufen (SVO, KVB, LfU) bleiben unbenommen. Das Phänomen des „Wandersachverständigen“ scheint wieder aufzutreten. Von einem ist bekannt, dass er auch Barzahlung der Prüfgebühr unter Verzicht auf die Steuer anbietet. Das LfU wird hier geeignete Maßnahmen ergreifen.

Sachverständige nach der Anlagenverordnung

VAwS-Bericht 2011

Aktuelle Daten über die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Sachverständige prüfen fast 54.000 Anlagen

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind von unabhängigen Sachverständigen regelmäßig zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden und die Umwelt vor Verunreinigung ausreichend geschützt ist.

In 2010 prüften Sachverständige nach der Anlagenverordnung (VAwS-Sachverständige) rd. 54.000 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Das sind ca. 7 % weniger als im Vorjahr. Wie in den vergangenen Jahren entfällt der weitaus größte Anteil der Prüfungen wiederum auf Anlagen zur Lagerung von Heizöl (z.B. Kellertanks und unterirdische Tanks).

Wiederkehrende Prüfungen an bestehenden Anlagen (in der Regel alle 5 Jahre) überwiegen. Die Anzahl der Inbetriebnahme- und Stilllegungsprüfungen ist deutlich geringer. Die Mehrzahl der Prüfungen (rd. 75 %) wurde wie in den Vorjahren von Sachverständigen der drei Organisationen TÜV Süd, TPO und TPD durchgeführt, siehe Abb. 1.

Fachbetriebe nach § 3 Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010 wurden im Rahmen der vorgeschriebenen Überwachungsverträge in rd. 1.300 Fällen überprüft. Für die Weiterbildung der "betrieblich Verantwortlichen" der Fachbetriebe wurden von den Sachverständigenorganisationen (SVO) rd. 150 Schulungen durchgeführt.

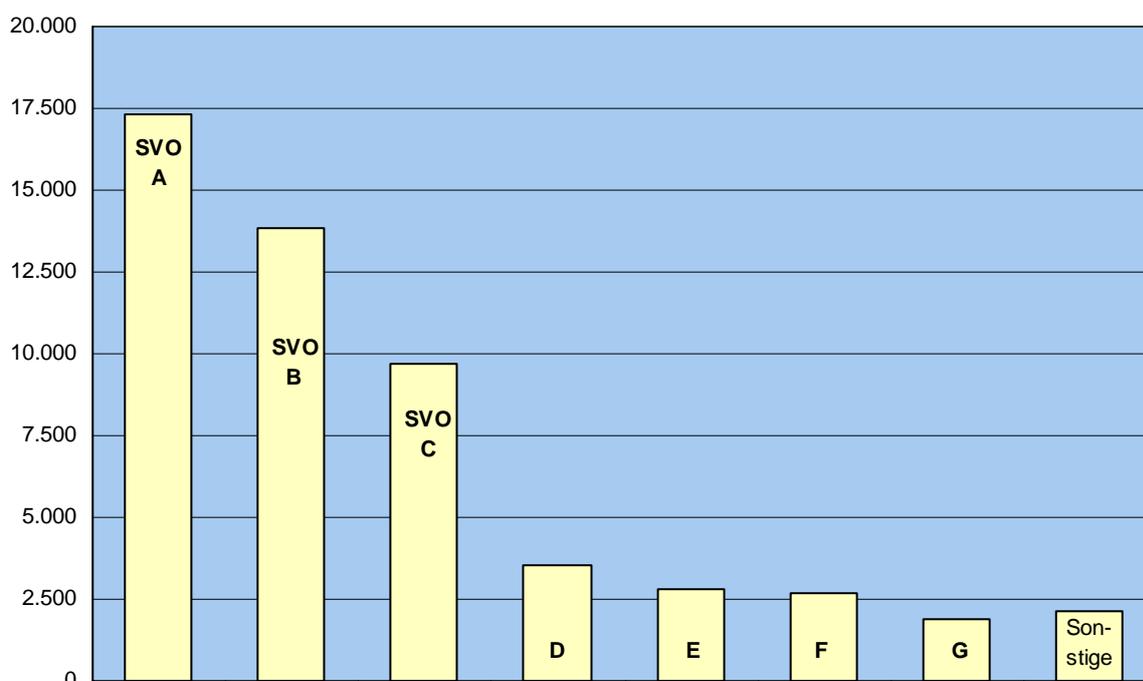


Abb. 1 Anzahl der Anlagenprüfungen pro Sachverständigenorganisation (SVO); Sachverständige von 3 Organisationen führten über 75 % der Prüfungen durch.

2. Anlagenzustand, Mängelbewertung durch die Sachverständigen

Im Prüfbericht fasst der Sachverständige die Anlagenprüfung in einer Gesamtbeurteilung zusammen. Vorgegeben sind vier Kategorien:

- Keine Mängel
- Geringe Mängel
- Erhebliche Mängel
- Gefährliche Mängel

2.1 Wie beurteilen die Sachverständigen den Zustand der Anlagen?

Die Auswertung der Prüfergebnisse zeigt eine Mängelverteilung im Verhältnis von 65:27:8 (keine Mängel : geringe Mängel : erhebliche Mängel). Dies bedeutet, dass bei 92 % der Anlagen keine oder geringe Mängel, bei 8 % erhebliche Mängel festgestellt wurden, siehe Abb. 2. Gefährliche Mängel zeigten sich nur in wenigen Fällen.

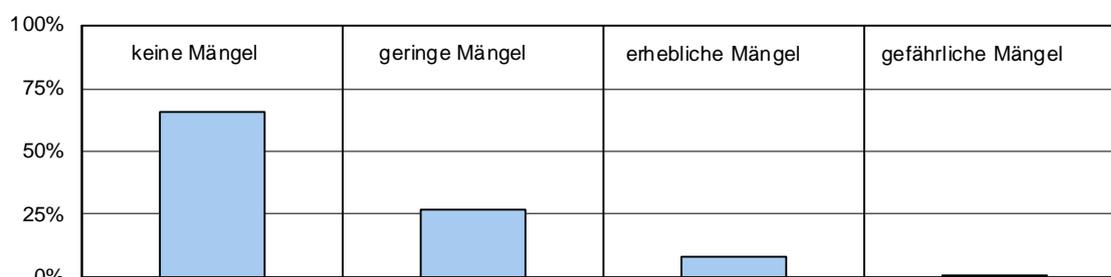


Abb. 2 92 % der Anlagen weisen keine oder geringe, 8 % erhebliche Mängel auf.

2.2 Verteilung der Anlagenprüfungen auf die Sachverständigenorganisationen (SVO)

Anzahl SVO	Anlagenprüfungen pro SVO in Bayern	Anteil
3	9.000 und mehr	75%
4	1.000 bis 4.000	20%
17	bis 1.000	5%
24	53.899	100%

Die Anlagenprüfungen in 2010 verteilen sich auf Sachverständige von 24 Organisationen. Allerdings wird die Mehrzahl der Prüfungen überwiegend von Sachverständigen durchgeführt, deren Organisationen ihren Prüfungsschwerpunkt in Bayern oder Süddeutschland haben.

4 Meinungs austausch zur Abgrenzung der Tätigkeiten von VAWS-SV und PSW bei Erdwärmeeanlagen (LfU 68 mit 93 und StMUG)

Frau Landgraf (LfU, Ref. 93) unterrichtet zum Thema anhand des anliegenden Beitrages.

In Bayern wird die Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG durch Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt. Dies kann bei Erdwärmesonden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen dazu führen, dass mit dem PSW und dem VAWS-SV zwei Sachverständige an einer Anlage tätig sind. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, soll eine Vorgehensweise zwischen PSW, VAWS-SV, StMUG und LfU vereinbart werden. Frau Landgraf führt kurz in die Rechtsstellung und die Aufgaben des PSW ein und erläutert zwei mögliche Lösungen:

1. Eine technische Abgrenzung z.B. am Verteilerschacht stellt die Schnittstelle zwischen PSW (Bohrung, Verfüllung etc.) und VAWS-SV (Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Leckageerkennung etc.) dar. Der PSW soll die Prüfergebnisse seiner Bauabnahme zusammenfassen und dem VAWS-SV (bzw. dem Betreiber zur Weitergabe an den VAWS-SV) zur Prüfung vor Inbetriebnahme übergeben. Dazu müssen die im Prüfprogramm des KOK für Erdwärmesonden aufgeführten Tätigkeiten jeweils dem PSW bzw. dem VAWS-SV zugeordnet werden.

2. Für Erdwärmesonden wird eine Bagatellgrenze eingeführt, die sich an den Schwellen der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (3 kg Kältemittelmenge der Wärmepumpe), der DIN 8901 (1,5 kg Kältemittelmenge der Wärmepumpe) oder der Zuständigkeit des PSW (50 kW Entzugsleistung) orientiert. Unterhalb dieser Grenze prüft nur der PSW.

Die Vorschläge dienen als Diskussionsgrundlage für eine sinnvolle Abgrenzung der Tätigkeiten beider SV, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Sie wurden zwischenzeitlich dem VPSWas vorgestellt. Dieser hat eine Stellungnahme zu den Vorschlägen zugesagt.

Es wird vereinbart, die Vorschläge in einer Besprechung mit allen Beteiligten zu diskutieren. LfU Ref. 11 wird dies und die Beteiligung des VPSWas organisieren. SVO, die an einer Mitarbeit interessiert sind, möchten sich bis Ende November 2011 bei Herrn Spörl melden.

Private Sachverständige der Wasserwirtschaft (PSW)

für die thermische Nutzung des
Grundwassers

Abstimmung SV nach VAWS und PSW
München, 29.09.2011

Aufgabenabgrenzung SV nach VAWS und PSW

Gliederung

1. VPSW
2. PSW für die thermische Nutzung geschlossene Systeme
 - Anerkennungsverfahren
 - Aufgabe
3. Bauabnahme von Erdwärmesonden durch den PSW
4. Vorschlag als Diskussionsgrundlage



Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) vom 22.11.2010

- Anpassung an die Gesetzesänderung des BayWG,
- in Kraft getreten am 01.01.2011

§ 1 Anerkennungsbereich

Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft werden für folgende Bereiche und fachliche Aufgaben anerkannt:

- 1. Thermische Nutzung (offene Systeme): **(TN1)**
Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen,
- 2. Thermische Nutzung (geschlossene Systeme): **(TN2)**
Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen,

Anerkennungsvoraussetzung und -verfahren

§2 Anerkennung, Bestätigung

(1) Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft werden durch Anerkennung des Landesamts für Umwelt (im Folgenden: Landesamt) zugelassen.

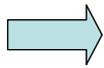
§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung

.....

- (3) Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die
1. einen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang in einem für die beantragte Anerkennung einschlägigen Studiengang an einer inländischen Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und
 2. über eine mindestens dreijährige qualifizierte Berufserfahrung im beantragten Anerkennungsbereich in den letzten fünf Jahren verfügen.

Keine Befristung der Anerkennung mehr!

Umsetzung im LfU (Ref. 11 und 93)



Anerkennungsseminar Anfang
April mit 25 Teilnehmern



MS vom 20.04.2011



Ab dem 01.06.2011 sind alle neuen Anträge von
Erdwärmesonden, welche die Randbedingungen des Art. 70
BayWG erfüllen von PSW (Anerkennungsbereich:
thermische Nutzung) zu begutachten.

PSW thermische Nutzung geschlossene Systeme (TN2) Aufgaben

1. Erstellung des Gutachtens im wasserrechtlichen Verfahren in oberflächennahen nicht gespannten Grundwasser außerhalb von WSG und Flächen die im Altlastenkataster eingetragen sind.
2. Erstellung einer Bestätigung für die Bauabnahme, bei geschlossenen Systemen baubegleitende Bauabnahme erforderlich.

"Bauabnahme"

Erstellung eines Gutachtens zur Bauabnahme durch den PSW

Bei Erdwärmesonden ist die **baubegleitende** Bauabnahme im Bescheid als Auflage zu formulieren.

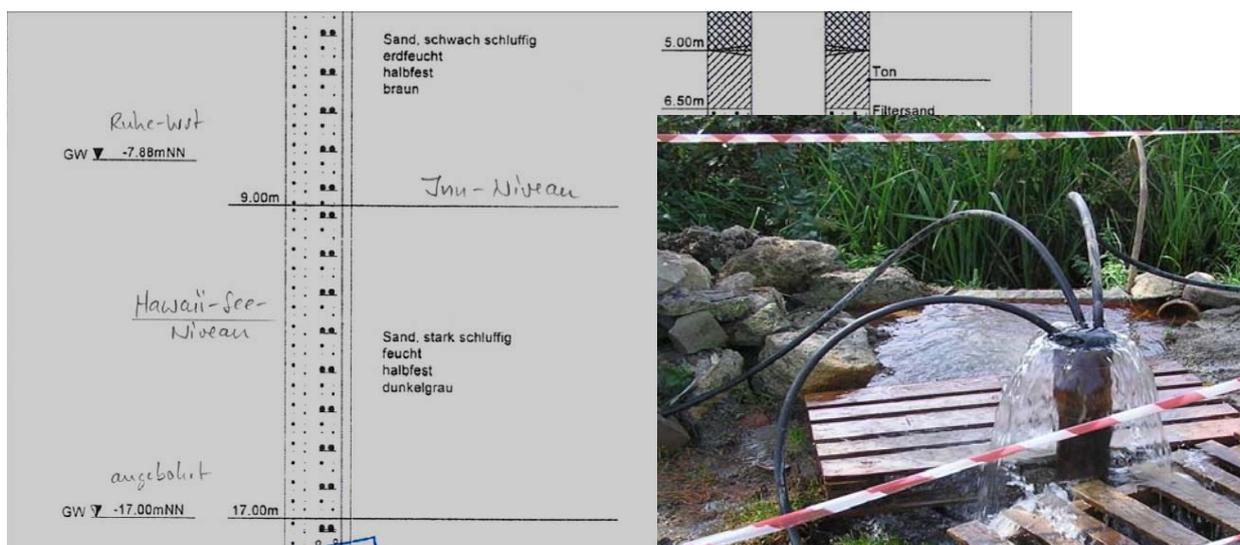
Warum:

Die Abnahme von Bauteilen, die später nicht mehr einsehbar sind, ist durch Teilabnahmen zu bestätigen.

baubegleitende Bauabnahme heißt:

bei den wesentlichen Arbeiten ist der PSW dabei und kontrolliert die Einhaltung der Bescheidsauflagen, ergänzt durch stichprobenartige Kontrollen. Dies ist zu dokumentieren und dem Gutachten zur Bauabnahme einschließlich Bohrdokumentation beizulegen.

gespanntes Grundwasser



Ausschnitt Schichtenprofil eines Brunnens für eine Grundwasserwärmepumpe

Aufgaben des PSW bei der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG

- Für Anlagen die einer Erlaubnis, Bewilligung Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, ist "eine Bestätigung eines PSW vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. „
- Grundlage der wasserwirtschaftlichen Bauabnahme ist der **Genehmigungsbescheid**. Der PSW hat alle Auflagen und Bedingungen des Bescheides zu kontrollieren.
- Alle hier aufgezählten Prüfungen sind beispielhaft, da immer der ergangene Bescheid ausschlaggebend ist.

	Bescheidsvorgabe	Prüftätigkeit bzw. -umfang	Häufigkeit
1.	geologischen und hydrogeologischen Vorgaben	Schichtenverteilung, Bohrgut abgeben bzw. kontrollieren	
2.	Bohrtiefe	z.B. Messung	
3.	Bohrdurchmesser	Auf Enddurchmesser, Bohrwerkzeuge	
4.	Sonde	Sondenläufigkeit, Sondendruckprüfung, Sondendurchmesser	
5.	Vorrichtung für Einbau	Hammer, Gewichte, Technik für die Druckprüfung vorhanden	1 x mind.
6.	Zentrierung	Abstand prüfen, ggf. auf Fixierung beim Einbau achten	Stichprobe
7.	Verfüllmaterial	Nachweise prüfen (Durchlässigkeit, Mindestfestigkeit, hygienische Unbedenklichkeit, ggf. Beständigkeit)	1 x mind.



	Bescheidsvorgabe	Prüftätigkeit bzw. -umfang	Häufigkeit
8.	Verfüllmaterial	Verpressschlauch oder -gestänge geeignet für Kontraktorverfahren, Mischtechnik, Dichte, Menge, Rücksteilprobe kontrollieren	Stichprobe
9.	Qualifikation der Bohrfirma	Nachweis	1 x
10.	Bohrplatz inkl. Entsorgung	Bohrverfahren, Bohrleistung, Spülung, Spülwasser, Spülwasser, Spülwasser, Spülwasser	Stichprobe
11.	Anschlussleitung	Verbinden, Schweißzertifikat	1 x
12.	Verteilerschacht	Ausführung als dichter Schacht, Zugänglichkeit ist zu gewährleisten	1 x
13.	Frostwächter	Funktionsfähigkeit	1 x
14.	Sole	Sicherheitsdatenblatt prüfen (Basis von Ethylen- oder Propylenglycol oder	1 x

11

Kontrolle Bohrdurchmesser und Dichte der Verpresssuspension



Vorschläge als Diskussionsgrundlage

Um Doppelarbeit zu vermeiden ist eine klare Abgrenzung erforderlich

1. Vorschlag für die baubegleitende Bauabnahme bzw. Inbetriebnahmeprüfung bei gewerblichen Anlagen bzw. Anlagen in öffentlichen Einrichtungen

- Übergabepunkt Verteilerschacht
- Der PSW ist für die baubegleitende Bauabnahme der Bohrung inklusive der Anschlussleitungen bis zum Verteilerschacht zuständig und der SV nach VAWS übernimmt die Unterlagen vom PSW und führt die verbleibenden Arbeiten aus, reicht dann die Gesamtabnahmeunterlagen bei der KVB ein.

Vorschlag als Diskussionsgrundlage

2. Vorschlag für die baubegleitende Bauabnahme bzw. Inbetriebnahmeprüfung bei gewerblichen Anlagen bzw. Anlagen in öffentlichen Einrichtungen

Bagatellgrenze für die Anlagengröße zum Beispiel:

- In Anlehnung an die Chemikalien-Klimaschutzverordnung bei Anlagen bis 3 kg Kältemittel sind keine Prüfungen durch einen Kältetechniker nach dem Einbau vorgeschrieben.
- Oder werksgefertigte WP - Anlagen kleiner 50 kW Entzugsleistung, in Anlehnung an die Regelung des Art. 70 BayWG, die durch den PSW zu begutachten sind.
- Oder gemäß DIN 8901 Anlagen bis 1,5 kg (sind von der DIN ausgenommen).

5 Berichte von Fachgremien und dem Koordinierungskreis SVO

Bericht Hr. Homer:

Künftig soll eine bundesweite Gleichwertigkeit der Fachbetriebsüberwachung (auch bei Aus- und Fortbildung) zwischen Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungs-gemeinschaften gegeben sein.

Der KOK hat auch über die „Anerkennungsgrundsätze“ diskutiert. Eine seiner Forderungen wäre, künftig pro SVO nur einen Jahresbericht (für alle Länder) abgeben zu müssen.

Der KOK könnte weiterhin mit einer Länderzuständigkeit zur Anerkennung leben, wohingegen seitens des StMUG in allen Gremien eine bundesweite Zuständigkeit (z.B. beim UBA) gefordert wird.

Hr. Wachsmann berichtet über die neue TRwS 791 „Heizölverbraucheranlagen“, die zeitgleich mit der Bundesverordnung in Kraft treten soll. Eine Einspruchssitzung mit den Behälterherstellern steht noch aus.

Herr Wagner berichtet von zwei Gremien:

DWA-Arbeitsgruppe zur TRwS 779 „Allgemeine technische Regelungen“

Neues Mitglied ist Herr Böhme, der beim BMU für die Erarbeitung der Bundes-Anlagenverordnung zuständig ist. In 2011 waren bereits 2 Sitzungen im Februar und Mai, eine dritte folgt im November. Die bereits bearbeiteten Themen sind Niederschlag bei Rückhalteeinrichtungen und Wirkbereiche. Als nächste Baustellen stehen an Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit gasförmigen Stoffen und zum Laden und Löschen von Schiffen sowie Konkretisierungen des Begriffs „wesentliche Änderung“.

DIBt-SVA 65 „Sicherheitseinrichtungen für Behälter und Rohrleitungen“

Es ist vorgesehen, Leckanzeiger gemäß DIN EN 13160 Teile 1 bis 3 (Unter-/Überdruck- und Flüssigkeits-Leckanzeiger) in BRL A Teil 1 aufzunehmen. In der Ankündigung der Änderungen zur BRL 2012/1 erscheinen die Leckanzeiger jedoch noch nicht. Es sind daher weiter allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen notwendig.

Derzeit wird von einigen Spezialisten des SVA ein Prüfprogramm für Sicherheitseinrichtungen gegen Überfüllen mittels Füllstandsbegrenzer und Drucküberschreitung mittels Drucküberwachung erarbeitet. Die Einrichtungen sollen in den Grenzwertgeberkreis eingebunden werden und die Befüllung von Batterietankanlagen noch sicherer machen.

6 Sonstiges

Umfang der Wiederholungsprüfung von Leckanzeigern mit Kontrollflüssigkeit bei offensichtlichen altersbedingten Ablagerungen im Vorlagebehälter (bap).

Die SV schlagen vor, zunächst den Vorlagebehälter innen in Augenschein zu nehmen. Bei starken Ablagerungen ist dieser vor der Prüfung durch einen Fachbetrieb zu reinigen, ggf. ist die Leckanzeigeflüssigkeit auszutauschen. Entscheidend für das Prüfergebnis des SV ist, ob bei einem Absinken des Flüssigkeitsspiegels durch Öffnen des Prüfhahns ein Leckalarm ausgelöst wird und ein ausreichender Durchgang gewährleistet ist.

Herr Wachsmann verabschiedet sich mit Dank an alle Anwesenden aus dem Kreis des „Runden Tisches“.

Neuer 1. Vorsitzender der 1. Arge TPO ist Dr. Kaßner, 2. Vorsitzender Hr. Gabriel.

Herr Wagner dankt Hr. Wachsmann für die längjährige, gute Zusammenarbeit und verabschiedet die Anwesenden.

7 Nächster Termin.

Die Versammlung beschließt, sich am Donnerstag, 20.09.2012 erneut zu treffen.

Das LfU teilt mit, dass die Veranstaltung künftig nicht mehr in der Lazarettstraße in München stattfinden kann. Im LfU in Augsburg stünden dagegen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die anwesenden SVO schlagen vor, die Veranstaltung gegebenenfalls selbst zu organisieren und in einem geeigneten Besprechungsraum in München durchzuführen. Dr. Haesner hat im Nachgang mitgeteilt, dass beim TÜV Süd ein Raum reserviert worden ist.

Die Behörden würden an einer derartigen Veranstaltung teilnehmen.

F.d.V.

Spörl

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:
Ref. 68 / 11

Bildnachweis:
LfU

Stand:
11 / 2011

